

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Bundesmitten für sozialen Wohnungsbau in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes stehen den Ländern durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2019 jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu (nachfolgend Entflechtungsmittel genannt). Diese Entflechtungsmittel waren bis zum 31.12.2013 zweckgebunden für die oben genannten Aufgaben, darunter die Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen (Artikel 143c Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG) in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Seit dem 01.01.2014 unterliegen die Entflechtungsmittel lediglich einer investiven Zweckbindung (Artikel 143c Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 des Entflechtungsgesetzes).

Zum 01.01.2016 hat der Bund den Ländern im Rahmen des Integrationskonzeptes 500 Millionen Euro für den Wohnungsbau zugesagt, wofür die Länder auch ihre Zusicherung zur zweckentsprechenden Verwendung abgegeben haben. Der Anteil von Mecklenburg-Vorpommern daran beträgt etwa 4,11 Prozent. Diese Mittel wurden und werden nach dem Entflechtungsgesetz gewährt.

Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeine vom 06.06.2017 schöpfte das Land Mecklenburg-Vorpommern die Mittel für den sozialen Wohnungsbau nicht aus. Das Geld wurde nach der Meinung des Bundestagsabgeordneten Eckhardt Rehberg offensichtlich für sachfremde Zwecke ausgegeben.

1. Wie hoch waren die für den sozialen Wohnungsbau zugeteilten Mittel des Bundes in den vergangenen fünf Jahren?
An welche Rahmenbedingungen waren diese Bundesmittel geknüpft?

Jahr	Zuweisungsbetrag mit Zweckbindung für den sozialen Wohnungsbau in Millionen Euro
2012	21,321
2013	21,321
2014	-
2015	-
2016	20,572

Ergänzend wird auf die Erläuterungen in der Vorbemerkung hingewiesen.

2. Wie hoch waren die Landesausgaben dieser zugeteilten Bundesmittel für sozialen Wohnungsbau und zweckdienliche Anliegen in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ausgaben, Zweck)?

Jahr	Landesausgaben für den sozialen Wohnungsbau in Millionen Euro
2012	19,841
2013	19,696
2014	2,987
2015	0,026
2016	0,098

3. Wenn nicht alle Bundesmittel durch das Land ausgeschöpft worden sind, warum wurden sie nicht ausgeschöpft?

Die Realisierung geförderter Vorhaben und damit die ausgabenbegleitende Auszahlung der Fördermittel erstrecken sich teilweise über mehrere Jahre und es kommt auch immer wieder zu Verzögerungen. Daher erfolgt der Mittelabfluss nicht nur im Jahr der Bewilligung, sondern auch in Folgejahren.

Im Jahr 2016, als der Bund wieder Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt hat, waren zunächst Vorbereitungen notwendig, wie zum Beispiel die Erstellung von Förderrichtlinien. Hieran anschließend nehmen auch das Antragsverfahren und die Bewilligung der Mittel Zeit in Anspruch. Als weiterer Faktor kam die in jüngster Zeit vorherrschende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt hinzu. Daher war im Jahr 2016 nur ein geringer Mittelabfluss zu verzeichnen.

4. Wurden Teile dieser Bundesmittel für sachfremde Zwecke ausgegeben?
Wenn ja, für welche Zwecke (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ausgaben, Zweck)?

Nein. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. In welche Titel der Haushaltspläne der vergangenen Legislaturperiode flossen diese Bundesmittel für sozialen Wohnungsbau mit hinein?

Alle nachfolgend aufgeführten Titel beziehen sich auf den Einzelplan 06 des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Jahr	Kapitel	Maßnahmegruppe	Titel
2012	0604	11	863.10
			863.25
			863.27
			863.29
			863.31
			863.33
			863.48
			863.49
			863.50
			863.52
			884.01
893.06			
2013	0604	11	863.10
			863.27
			863.29
			863.31
			863.33
			863.48
			863.49
			863.50
863.52			
863.53			

Jahr	Kapitel	Maßnahmegruppe	Titel
			884.01 893.06
2014	-		-
2015	-		-
2016	0604	12	892.03 892.04